

Kurt gibt's umsonst

Crowdwork bei A+B

NICHT

Willkommen zu unserer Manager-Schulung:

„Warum alles selber machen?“

Die meisten betrieblichen Aufgaben können Sie ja outsourcen

MOONSTER CONSULT









Prof. Daubler sagt:

Sittenwidrig

Das Seminar gibt eine realistische Beschreibung der schon heute bestehenden Möglichkeiten. Ob das Unternehmen und die Plattform wirklich ihre ganze Macht ausspielen können, ist rechtlich höchst zweifelhaft. Was sicher nicht geht, ist die Regel, wonach nur der Beste bezahlt wird. Jede Arbeit ist ihres Lohnes wert – das gilt nach dem BGB auch für Selbständige. Selbst der Tagelöhner hatte schon immer Anspruch auf sein Geld. Alles andere ist sittenwidrig.



5 X Wiener Schnitzel.
Aber flott



Später

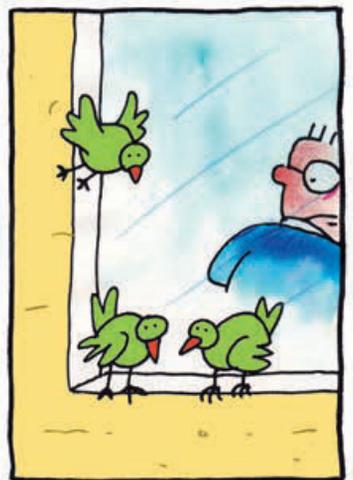


Das nehm ich. Und das bezahlt ich
auch nur



Er kennt den Däubler-
Text (S. 72) noch nicht









Eine Woche
später: Der Brief
vom Junior

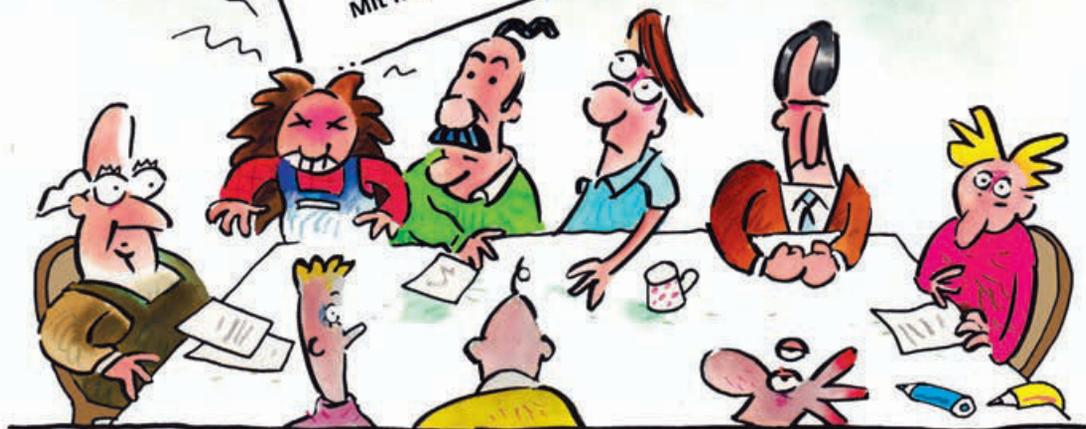


Anhörung nach § 102 Abs 1 BetrVG
„Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe die Absicht, Frau Dora Binder zum
31. März betriebsbedingt zu kündigen.
Die Übersetzungsarbeiten können in weitem
Umfang auf Drittunternehmer ausgelagert werden,
zu denen im Einzelfall über das Internet Kontakt
aufgenommen wird. Eine entsprechende Umstellung
ist fest geplant.

Übersetzungsarbeiten werden außer durch Frau Binder
auch von Frau Iris Müller und von Frau Catherine Bell
durchgeführt. Beide können die an sich bei Frau Binder
anfallende Tätigkeit, englische Briefe und Mails zu
schreiben, unschwer übernehmen. Frau Bell ist für die
weitere Arbeit unentbehrlich, da sie als englische
Muttersprachlerin in Zweifelsfällen immer herangezogen
wird. Frau Müller ist bereits seit 15 Jahren bei A+B tätig,
während Frau Binder erst drei Jahre in der Firma ist.
Frau Müller ist überdies bereits 45 Jahre alt, während Frau
Binder erst 32 ist. Beide sind einem Kind unterhaltspflichtig.
Frau Müller ist daher unter sozialen Gesichtspunkten
schutzwürdiger.

Ihrer Stellungnahme sehe ich entgegen.
Mit freundlichen Grüßen“



Wir haben eine Woche Zeit zur Stellungnahme



Das muss Rechtsanwalt U.N. Ernst sehen



Der reagiert nach 2 Tagen



„Die Auslagerung auf Dritte, die man übers Internet findet, ist eine unternehmerische Entscheidung. Gegen die lässt sich nichts machen. Die ist bei uns so heilig, wie in Indien die Kühe. Wenn von drei vergleichbaren Personen einer gekündigt wird, muss aber eine soziale Auswahl stattfinden. Im Verhältnis von Frau Binder und Frau Müller kommt man gegen die Argumente der Arbeitgeberseite nicht an, aber Frau Bell wird von vornherein aus der Sozialauswahl ausgeklammert. Das ist nur möglich, wenn sie eine besondere Leistungsträgerin ist und wenn ihre Kenntnisse für den Arbeitsablauf notwendig sind. Das hängt von den Umständen ab. Nicht jeder „Muttersprachler“ ist unentbehrlich. Es fragt sich, wie oft man auf ihre Eigenschaft als native speaker zurückgegriffen hat. Deshalb sollte man auf alle Fälle nach § 102 Abs. 3 Nr. 1 BetrVG Widerspruch einlegen.“



sollte man auf alle Fälle nach § 102 Abs. 3 Nr. 1 BetrVG Widerspruch einlegen.“



Jetzt hab ich doch glatt vergessen...



(...Witzig zusein)

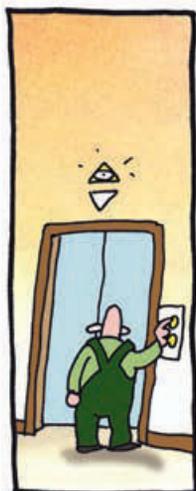
Prof. Däubler sagt:

Korrekt



Die Auskunft ist korrekt, der Hinweis auf das Widerspruchsrecht auch taktisch klug. Denn wenn Dora wegen der Kündigung klagt, muss sie nach § 102 Abs. 5 Satz 1 BetrVG bis zum Ende des Kündigungsschutzverfahrens zu den bisherigen Bedingungen weiterbeschäftigt werden. Das kann ein bis zwei Jahre dauern. In dieser Zeit kann sie sich etwas anderes suchen, ohne arbeitslos zu sein – oder auch ihre Unentbehrlichkeit unter Beweis stellen.







Natürlich geh ich zum
Arbeitsgericht

Prof. Däubler sagt:

Noch rechtzeitig



Es wäre besser gewesen, wenn Hubert Dora schon früher gefragt hätte. Man hätte dann die Sache mit dem Preis noch in die Beratungen des Betriebsrats einbringen können, weil das die besondere Stellung von Catherine relativiert. Aber niemand ist perfekt: Man kann das auch jetzt noch in das Widerspruchsschreiben einfügen. Dieses wird von Rechtsanwalt U.N. Ernst vorformuliert:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

wir widersprechen der beabsichtigten Kündigung von Frau Dora Binder. Wir haben Bedenken, ob es sinnvoll ist, Arbeitskräfte über das Internet anzuheuern. Jedenfalls sind die Grundsätze über die soziale Auswahl nach § 1 Abs. 3 KSchG nicht beachtet, da Frau Catherine Bell zu Unrecht nicht einbezogen wurde. Ihre Tätigkeit entspricht der der beiden anderen Fremdsprachen-Korrespondentinnen. Die Tatsache, dass sie englische Muttersprachlerin ist, rechtfertigt keine Herausnahme aus der sozialen Auswahl. Da Frau Binder im letzten Jahr einen Übersetzerpreis gewonnen hat, ist sie übrigens wie Frau Bell in der Lage, bei sprachlichen Zweifelsfragen eine perfekte Lösung zu finden. Frau Bell kommt daher keine herausgehobene Stellung zu. Unser Widerspruch stützt sich deshalb auf § 102 Abs. 3 Nr. 1 BetrVG.

Mit freundlichen Grüßen“

Perfekt?

Perfekt!



Wir sollten den Widerspruch persönlich abgeben



Die Hauspost ist zu langsam



Und der Junior könnte dann sagen: Frist überschritten

Und wir dann: Mist überschritten

Oder: Frust überschritten

Oder...

Wo BLEIBT DER VERDAMMTE KAFFEE



Was macht der denn hier?





Und als Doro am 1. April zur Arbeit will...



Dann will ich Hubert sprechen



Später



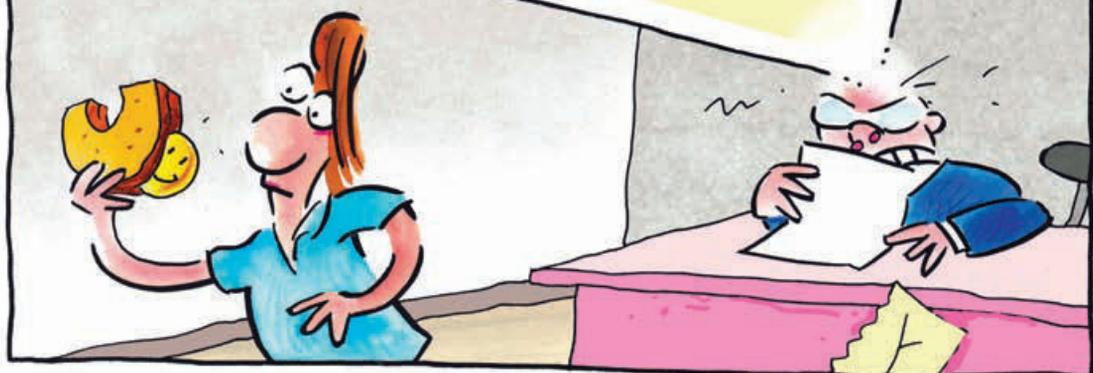
Der schickt am selben Tag einen Brief an den Junior...



... per Boten



„Leider haben Sie Frau Binder heute den Zutritt zum Betrieb verweigert. Wie Sie wissen, hat der Betriebsrat der Kündigung nach § 102 Abs. 3 Nr. 1 BetrVG widersprochen. Außerdem hat Frau Binder Kündigungsschutzklage erhoben. Nach § 102 Abs. 5 Satz 1 BetrVG ist Frau Binder daher bis zum Ende des Kündigungsverfahrens weiterzubeschäftigen. Sollten Sie ihr erneut den Zutritt zum Betrieb verweigern, würden wir eine einstweilige Verfügung erwirken, um so ihre Weiterarbeit zu sichern.“



Am 2. April steht Doro abermals vor der Schranke



